



SEITE 2 VON 2

- Zum einen wurden im Rahmen der Ermittlungsverfahren im NSU-Komplex die DNA-Profile der beiden verstorbenen Personen Uwe Böhnhardt und Uwe Mundlos (Nr. 1 und 2 der Liste) sowie aller 14 Beschuldigten erhoben (Nr. 3-15 sowie Nr. 52 der Liste). Bei den beiden Verstorbenen sowie bei 7 der 14 Beschuldigten (Nr. 3, 5, 7, 10, 11, 14, 15 der Liste) lagen weiter die Voraussetzungen für eine Speicherung in der DNA-Analyse-Datei für zukünftige Strafverfahren nach § 81g StPO vor.
- Zum anderen liegen für eine DNA-Vergleichsuntersuchung die DNA-Muster aller Personen der hier betreffenden Liste vor, bei denen im Rahmen anderer Strafverfahren eine Speicherung in der DNA-Analyse-Datei nach § 81g StPO erfolgt ist. Mit Stand 08.04.2016¹ trifft dies auf die Personen mit der laufenden Listennummer 19, 23, 24, 30, 36, 82, 85, 92, 94, 98, 102, 106, 108, 116, 123 zu.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



¹ Mit Stand 08.04 2016 erfolgte eine Abfrage aller Personen der betreffenden Liste in der DNA-Analyse-Datei. Dieses Abfrageergebnis lag auch der Berichterstattung des BKA zum Abgleich unbekannter Spuren im DNA-Komplex vom 04.05 2016 zugrunde.